

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 28 (2001)
Heft: 1

Rubrik: Offizielles

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Voraussetzungen zum Erwerb des Schweizer Passes

Der Erwerb des Schweizer Bürgerrechts erfolgt heute auf Grund der Abstammung oder durch Einbürgerung. Der folgende Beitrag gibt einen kurzen Überblick über die wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen bei der erleichterten Einbürgerung.

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Einbürgerung sind im Bürgerrechtsgesetz vom 29. September 1952 geregelt. Eine grössere Revision dieses Gesetzes ist am 1. Januar 1992 in Kraft getreten. Seitdem wird zwischen ordentlichem und erleichtertem Einbürgerungsverfahren unterschieden.

Bei der erleichterten Einbürgerung ist der Bund für den Entscheid allein zuständig. Der Kanton wird vorher angehört und hat – wie auch die Gemeinde – ein Beschwerderecht. Das Verfahren ist im Normalfall einfacher als bei der ordentlichen. Von der erleichterten Einbürgerung können unter be-



Foto: Bildagentur Baumann

Bei der erleichterten Einbürgerung ist der Bund für den Entscheid allein zuständig.

stimmten gesetzlichen Voraussetzungen insbesondere ausländische Ehepartner von Schweize-

rinnen oder Schweizern sowie Kinder eines schweizerischen Elternteils profitieren, die das Schweizer Bürgerrecht noch nicht besitzen.

vor, wenn Sie folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie verbringen regelmässig die Ferien in der Schweiz
- Sie pflegen enge Kontakte zu Auslandschweizervereinen
- Sie unterhalten enge Beziehungen zu in der Schweiz lebenden Personen (insbesondere zu Angehörigen und Bekannten des schweizerischen Ehegatten)
- Sie können sich in einer schweizerischen Landessprache bzw. einem schweizerischen Dialekt verständigen

Ehepartner

Seit 1992 wird die ausländische Ehegattin eines Schweizers nicht mehr automatisch durch Heirat Schweizerin. Auch verliert eine Auslandschweizerin, die einen Ausländer heiratet, seither ihr Schweizer Bürgerrecht nicht mehr. Der Ehepartner einer im Ausland lebenden Person mit Schweizer Bürgerrecht kann ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn er seit sechs Jahren in ehemlicher Gemeinschaft mit einer Schweizer Bürgerin oder einem Schweizer Bürger lebt und mit der Schweiz eng verbunden ist.

Eine enge Verbundenheit mit der Schweiz liegt beispielsweise

Die Einbürgerungen in der Schweiz

Die Voraussetzungen für eine ordentliche Einbürgerung sind in der Schweiz schwieriger zu erfüllen als in einigen anderen europäischen Ländern. Auf Grund der Einbürgerungskriterien erwirbt nur ein kleiner Teil der in der Schweiz lebenden ausländischen Bevölkerung den Schweizer Pass.

Zwischen 1981 und 1998 wurden in der Schweiz 244 040 Bürgerrechtswechsel registriert, wie aus einem Bericht des Bundesamts für Statistik über die Einbürgerungen in der Schweiz in den letzten 20 Jahren hervorgeht. Von den 1,5 Millionen Ausländerinnen und Ausländern, die 1999 in der Schweiz lebten, erhielten 20 400 oder 1,5 Prozent das Schweizer Bürgerrecht.

Angehörige aus den EU-Staaten verzichten häufig bewusst auf den Schweizer Pass. Eine Rolle spielt dabei auch, ob der Herkunftsstaat die Doppelbürgerschaft zulässt. Höhere Einbürgerungsziffern sind bei Personen festzustellen, die aus politisch unsicheren Staaten stammen.

MPC

Geburt im Ausland

Nach dem schweizerischen Bürgerrechtsgesetz wird ein Kind einer Schweizerin sowie eines mit der ausländischen Mutter verheirateten Schweizers grundsätzlich automatisch Schweizer Bürger. (Ausnahme: Die Mutter hat das Schweizer Bürgerrecht durch →



eine frühere Ehe mit einem Schweizer erworben und ist mit dem ausländischen Vater des Kindes verheiratet.) Wichtig ist, dass jedes im Ausland geborene Kind, welches noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, spätestens bis zur Vollendung des 22. Altersjahrs bei einer schweizerischen Behörde im In- oder Ausland gemeldet wird, sich selber meldet oder schriftlich erklärt, das Schweizer Bürgerrecht beibehalten zu wollen, da es dieses sonst verliert.

Das Kind eines Schweizer Vaters, der mit der ausländischen Mutter nicht verheiratet ist, hat Anspruch auf eine erleichterte Einbürgerung, wenn es vom Vater vor seiner Mündigkeit anerkannt worden ist, höchstens 22 Jahre alt ist und eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

- es wohnt seit einem Jahr in der Schweiz
- es lebt seit einem Jahr mit dem Vater in Hausgemeinschaft
- es kann dauernde enge persönliche Beziehungen zum Vater nachweisen
- es ist staatenlos

Wenn der Schweizer Vater die ausländische Mutter nach der Geburt des Kindes heiratet, so erwirbt das unmündige Kind automatisch das Schweizer Bürgerrecht.

Stichtag 1. Juli 1985

Ein vor dem 1. Juli 1985 geborenes Kind einer Schweizerin aus der

Hängige Volksinitiative

Folgende Volksinitiative kann noch unterschrieben werden:

«Für eine minimale Grundversicherung mit bezahlbaren Krankenkassenprämien (miniMax-KVG-Initiative)»
(bis 9.07.2002)

Eidgenössisch-Demokratische Union, EDU, Herrn Nationalrat Christian Waber, c/o Zentralsekretariat, Postfach, CH-3607 Thun

Ehe mit einem Ausländer konnte gemäss den damals geltenden Gesetzesbestimmungen in der Regel nicht automatisch das Schweizer Bürgerrecht erwerben.

Vor Vollendung des 32. Altersjahrs kann die betreffende Person ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn sie in der Schweiz wohnt. Ist sie älter als 32 Jahre, so kann sie sich erleichtert einbürgern lassen, wenn sie insgesamt drei Jahre in der Schweiz wohnhaft war und seit einem Jahr in der Schweiz wohnt.

Unabhängig vom Alter kann ein Kind einer Schweizerin, welches im Ausland lebt oder im Ausland gelebt hat, ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es mit der Schweiz eng verbunden ist. Für die enge Verbundenheit gelten die oben erwähnten Kriterien.

Doppelbürger

Seit 1992 erlaubt es die schweizerische Gesetzgebung, dass ausländische Personen das Schweizer Bürgerrecht erwerben und gleichzeitig das ursprüngliche Bürgerrecht behalten können. Allerdings ist das Gegenrecht nicht immer gewährleistet, sondern hängt von der entsprechenden Gesetzge-

Adressänderungen

Bitte nicht nach Bern

Melden Sie Adressänderungen einzig und allein der Schweizer Botschaft oder dem Schweizer Konsulat. Nur diese sind nämlich für die Verwaltung der Adressen unserer Landsleute im Ausland und damit für den korrekten Versand der «Schweizer Revue» zuständig.

Sie helfen so mit, aufwendige Nachforschungen zu verhindern, die der Auslandschweizerdienst aufgrund der zahllosen Rücksendungen von unzustellbaren Ausgaben der «Schweizer Revue» durchzuführen hat. MPC

bung des Herkunftsstaates ab. Verbindliche Auskünfte dazu können nur die Behörden des Herkunftsstaates erteilen.

Vorgehen

Formulare für Einbürgerungsgesuche sind bei den zuständigen schweizerischen Vertretungen erhältlich. Über die erleichterte Einbürgerung entscheidet das Bundesamt für Ausländerfragen nach Anhörung des Heimatgemeinkantons.

Seit der letzten Bürgerrechtsrevision hat sich die Zahl der jährlich eingehenden Gesuche stark erhöht. Diese immense Gesuchszunahme hat nicht nur beim Bund,

sondern auch bei den Kantonen zu Rückständen geführt. Die Verfahrensdauer hängt von der Art der Einbürgerung sowie davon ab, welche Kantone an einem Verfahren beteiligt sind.

Bei allfälligen Fragen, insbesondere zu Spezialfällen, geben Ihnen die zuständigen Schweizer Vertretungen im Ausland oder der Auslandschweizerdienst, Bundesgasse 32, CH-3003 Bern gerne Auskunft. Bei diesen Behörden erhalten Sie auch Merkblätter zur Einbürgerung der Ehegatten oder Ihrer Kinder.

Patricia Messerli,
Auslandschweizerdienst EDA

Auslandschweizer Statistik 2000

580 396 Schweizerinnen und Schweizer waren Ende Juni 2000 bei den schweizerischen Botschaften und Konsulaten immatrikuliert. Gegenüber Ende Juni 1999 entspricht dies einer Zunahme von 7439 Personen oder 1,3%, die sich in 693 «Nur-Schweizer» und 6746 Doppelbürger unterteilen.

405 921 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (69,9%) sind Doppelbürger, und 345 208 Personen (59,5%) leben

in den Ländern der Europäischen Union (vgl. Tabelle). Ausserhalb Europas residieren die meisten Auslandschweizer in den USA (67 929 Personen).

72 854 der stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer haben sich bei den Vertretungen für die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts eingetragen. Dies sind 16,55% der 440 325 potenziell stimmberechtigten Immatrikulierten.

MPC

Die Fünfte Schweiz im EU-Raum

Belgien	6 579
Dänemark	2 572
Deutschland	67 728
Finnland	1 212
Frankreich	151 037
Griechenland	2 776
Grossbritannien	25 043
Irland	1 222
Italien	41 140
Luxemburg	861
Niederlande	6 624
Österreich	12 421
Portugal	2 569
Schweden	4 185
Spanien	19 239
Total	345 208